

HEV-SONDERAKTION

Die Bundesgerichtsentscheide

Die Sammlung der Gerichtsentscheide des HEV Schweiz ist ein praktisches Hilfsmittel für Vermieter, Verwalter und Rechtsberatungsstellen. Sie dient aber auch Einfamilienhausbesitzern, Stockwerkeigentümern und Kaufinteressenten. Die Sammlung enthält in der Zeitung «Der Schweizerische Hauseigentümer» publizierte Entscheide des Bundesgerichts. Neben Entscheiden aus dem Bereich des Miet-, Sachen- und Baurechts berücksichtigt die Sammlung auch weitere Gebiete des Zivilrechts, wie beispielsweise güter- und erbrechtliche Belange. Zum Betrachten der digitalen Seiten benötigen Sie ein Windows oder Macintosh Betriebssystem und die Software Adobe Acrobat Reader. Jährlich wird eine CD-Rom herausgegeben, welche die neusten Entscheide enthält.

Wenn Sie sich für ein Abonnement der Gerichtsentscheide (elektronisch oder Papier) entscheiden, erhalten Sie die CD-Rom (Entscheide 1988-2005) zum Sonderpreis von Fr. 112.50 anstatt Fr. 225.- (MG) oder Fr. 127.50 anstatt Fr. 255.- (NMG). Zudem können Sie die CD-Rom der Ergänzungsjahre 2006-2009 zum Spezialpreis von Fr. 50.- bestellen.



BEST. GERICHTSENTSCHEIDE

Ja, ich bestelle

- Abonnement Gerichtsentscheide CD-Rom zu Fr. 35.-/Jahr.
- Abonnement Papierform zu Fr. 35.-/Jahr. Bis zu meinem Widerruf erhalte ich jeweils jährlich eine CD-Rom oder die Ergänzungsbücher mit aktuellen Entscheiden.
- Ja, ich profitiere von dem **Sonderangebot** und bestelle 1 CD-Rom mit den Gerichtsentscheiden (1988-2005) zum **Sonderpreis** von Fr. 112.50 (MG)/127.50 (NMG) anstatt Fr. 225.-/255.-.
- CD-Rom Ergänzungsjahre 2006-2009 zum Spezialpreis von Fr. 50.-.

Herr Frau

Mitglieder-Nr. _____

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Datum _____

Unterschrift _____

Einsenden an: HEV Schweiz, Postfach, 8032 Zürich, Telefon 044 254 90 20. Fax 044 254 90 21 oder gleich per E-mail bestellen: info@hev-schweiz.ch



Die Gemeinde Rapperswil-Jona wollte ein flächendeckendes Mobilfunkverbot durchsetzen. Das Bundesgericht piff die Gemeinde zurück. BILD OTHMAR HELBLING

BGE – Ein generelles Verbot neuer Mobilfunkanlagen für das gesamte Gemeindegebiet und für die Dauer von bis zu fünf Jahren ist unverhältnismässig und daher unzulässig. Das beschied das Bundesgericht der Gemeinde Rapperswil-Jona, die eine derart weitgehende Planungszone erlassen hatte.

Unzulässiger Baustopp für Mobilfunkanlagen

Im November 2005 hatten verschiedene Ortsparteien in der Gemeinde Jona eine Petition mit dem Titel «Für einen gesunden Umgang mit Mobilfunkantennen in Rapperswil-Jona de-



MARKUS FELBER
Bundesgerichtskorrespondent der Neuen Zürcher Zeitung

poniert. Im gleichen Sinn unterbreitete die Ortsgruppe «Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk» (summ) dem Stadtrat Rapperswil und dem Gemeinderat Jona im August 2006 drei dringliche Anträge im Hinblick auf Baureglementsänderun-

gen und den Erlass einer Planungszone. Der Stadtrat Rapperswil und der Gemeinderat Jona teilten der Ortsgruppe «summ» mit, die Thematik werde im Rahmen der anstehenden Richtplanung der fusionierten Stadt Rapperswil-Jona behandelt.

Schliesslich ging im Juni 2007 eine Initiative im Namen der örtlichen SVP ein, mit welcher ein sofortiger Bewilligungsstopp für Mobilfunkanlagen gefordert wurde. Der Stadtrat Rapperswil-Jona erklärte die Initiative für nicht rechtmässig, beschloss aber, über das Stadtgebiet flächendeckend eine Planungszone zu erlassen, welche die Erstellung von Mobilfunkantennen bis zum Abschluss der laufenden Richt- und Zonenplanung untersagt. Der Stadtrat sah aus-

drücklich davon ab, die Planungszone auf einen Teil der Bauzone zu beschränken, um der Stadt bei den anstehenden Planungsarbeiten vollen Spielraum zu belassen. Die drei Mobilfunkanbieter erhoben Einsprache, die der Stadtrat mit dem Segen des kantonalen Baudepartements abwies.

Beschwerde gutgeheissen

Swisscom gelangte in der Folge an das St. Galler Verwaltungsgericht, das die Beschwerde am 22. September 2009 guthiess, weil ein generelles Verbot neuer Mobilfunkantennen in sämtlichen Bauzonen des gesamten Stadtgebiets für die Dauer von bis zu fünf Jahren unverhältnismässig und daher nicht zulässig sei.

Diesen Entscheid bestätigte das Bundesgericht in Lausanne, wo die Stadt Rapperswil-Jona sich vergeblich über eine Verletzung ihrer Autonomie beschwerte. Das höchste Gericht hatte bereits früher festgestellt, dass ein weitgehendes Verbot von Mobilfunkantennen mit der Fernmeldegesetzgebung des Bundes unvereinbar wäre (BGE 133 II 353 E. 4.2).

Zwar anerkennt das Bundesgericht, dass die Fusion der beiden Gemeinden Rapperswil und Jona eine besondere Situation schaffe. Es sei verständlich, dass die Behörden zunächst eine Auslegeordnung machen und sich dabei möglichst viel Spielraum bewahren wollten.

Der gewählte Perimeter gehe jedoch «über das hinaus, was notwendig ist, um die Zielsetzungen der kommunalen Mobilfunkplanung zu erreichen». Nachdem die Gemeinde offenbar am

2. Juli 2008 ein «Konzept Mobilfunk» ausgearbeitet hat, ist für die Richter in Lausanne nicht ersichtlich, warum sie an der viel weiter gehenden Massnahme einer umfassenden Planungszone festhalten will, statt diese auf die im Konzept vorgesehenen Standorte auszurichten.

Aus diesem Grund ist die umstrittene Planungszone «in ihrer jetzigen Ausdehnung unverhältnismässig und unzulässig». Im gleichen Zusammenhang und mit gleicher Begründung wurde auch eine Beschwerde abgewiesen, die von der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona und 66 Bürgern eingereicht worden war.

Der Kirche wurde dagegen recht gegeben

Gutgeheissen wurde dagegen in Lausanne eine zweite Beschwerde dieser Kreise, die sich gegen eine der Swisscom erteilte Baubewilligung für eine neue Mobilfunkanlage an der Gubelfeldstrasse richtete. Diese Bewilligung darf erst erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Anlagegrenzwerte nicht überschritten werden.

Entsprechende Messungen müssen laut dem Urteil aus Lausanne vor der Erteilung der Baubewilligung durchgeführt werden. Bisher war aus Gründen der Praktikabilität von den Messungen abgesehen worden, weil der Kanton das fragliche Grundstück gar nicht überbauen, sondern für eine Umfahrungsstrasse nutzen will.

Urteil 1C_472/2009 vom 21. Mai 2010

REKLAME

An qualitäts- und preisbewusste Hausbesitzer:

HWG Alu-Fensterläden

- Grosse Modellauswahl
- Riesige Farbpalette
- Für jede Fenstergrösse
- Schweizer Fabrikat
- Direkt vom Hersteller

Senden Sie mir bitte Ihren HWG-Farbprospekt und die Referenzliste

Name _____ Adresse _____ PLZ, Ort _____

HWG: Ihre beste Investition

Ernst Weber AG Metallbau • www.weber-metall.ch
Schellerstrasse 20 • 8620 Wetzikon
Telefon 044 934 30 50 • E-Mail: info@weber-metall.ch

BON